

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

für

die Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage Silberbach an der
BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt 200, Station 3,348)

Ansbach, den 13.11.2015

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1 Feststellung des Plans.....	5
2 Festgestellte Planunterlagen.....	5
3 Nebenbestimmung.....	6
4 Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	7
5. Entscheidung über Einwendungen.....	9
6. Kosten.....	9
B. Sachverhalt	9
C. Entscheidungsgründe	10
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	10
1.1 Zuständigkeiten, Verfahren	10
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	10
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	10
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	11
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	15
3. Materiell-rechtliche Würdigung.....	17
3.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen).....	17
3.2 Planrechtfertigung, Notwendigkeit der Maßnahme.....	17
3.3 Öffentliche Belange.....	17
3.3.1 Planungsvarianten	17
3.3.2 Ausbaustandard.....	18
3.3.3 Lärmschutz	18
3.3.4 Wasserwirtschaftliche Belange	19
3.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	20
3.3.5.1 Verbote.....	20
3.3.5.2 Schutzgebiete.....	20
3.3.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).....	20
3.3.5.4 Berücksichtigung der Naturschutzbelange.....	21
3.3.5.5 Naturschutzrechtliche Kompensation / Eingriffsregelung	22
3.4 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Träger öffentlicher Belange und sonstiger beteiligter Stellen	23
3.4.1 Stadt Herrieden.....	23
3.4.2 Zweckverband zur Wasserversorgung Rauenzell, Roth und Thann	23
3.4.3 Bayerischer Bauernverband.....	24
3.4.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26
3.5 Gesamtergebnis der Abwägung.....	27
3.5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	28
4. Kostenentscheidung	28
D. Rechtsbehelfsbelehrung	29
E. Hinweis zur Auslegung des Plans	29

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage Silberbach an der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt 200, Station 3,348)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für die Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage Silberbach an der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt 200, Station 3,348) im Gebiet der Stadt Ansbach und der Stadt Herrieden wird mit den sich aus der Ziffer A. 3 dieses Bescheides ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 06.06.2014	
2 Blatt 1	Übersichtskarte vom 06.06.2014 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 06.06.2014 (<u>nachrichtlich</u>)	1:5.000
5 Blatt 1	Lageplan vom 06.06.2014	1:1.000
5 Blatt 2	Leistungsplan vom 06.06.2014	1:1.000
6 Blatt 1	Höhenplan PKW-Fahrgasse Nordseite vom 06.06.2014	1:1.000/100
6 Blatt 2	Höhenplan LKW/Bus - Fahrgasse Nordseite vom 06.06.2014	1:1.000/100
6 Blatt 3	Höhenplan Lkw/Großraumtransporte - Fahrgasse Nordseite vom 06.06.2014	1:1.000/100
6 Blatt 4	Höhenplan Lkw/Großraumtransporte - Fahrgasse Südseite vom 06.06.2014	1:1.000/100
6 Blatt 5	Höhenplan Lkw/Bus - Fahrgasse vom 06.06.2014	1:1.000/100
6 Blatt 6	Höhenplan Südseite PKW - Fahrgasse Südseite vom 06.06.2014	1:1.000/100
6 Blatt 7	Höhenplan Verlegung Wirtschaftsweg vom 06.06.2014	1:1.000/100
7	Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen vom	1:5.000

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	06.06.2014 (<u>nachrichtlich</u>)	
8.1	Einzugsflächenplan vom 06.06.2014	1:1.000
8.2	Detailplan Absetz- und Regenrückhaltebecken vom 06.06.2014	1:1000; 1:200/200
9.1 Blatt 1T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan PWC-Anlage vom 01.10.2015	1:1.000
9.1 Blatt 2T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 vom 01.10.2015	1:2.000
9.2 T	Maßnahmenblätter vom 01.10.2015	
9.3 T	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 01.10.2015	
10 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 06.06.2014	1:1.000
10 Blatt 2T	Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahmen vom 01.10.2015	1:1.000
10.2.1 T	Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Bernhardswinden vom 01.10.2015	
10.2.2	Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Rauenzell vom 06.06.2014	
10.2.3	Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Hohenberg vom 06.06.2014	
11	Regelungsverzeichnis vom 06.06.2014	
14.2 Blatt 1	Regelquerschnitt A 6 Ein- und Ausfahrtsrampe vom 06.06.2014	1:50
14.2 Blatt 2	Regelquerschnitt Lkw-Parkflächen vom 06.06.2014	1:50
14.2 Blatt 3	Regelquerschnitt Pkw-Parkflächen vom 06.06.2014	1:50
14.2 Blatt 4	Regelquerschnitt Wirtschaftsweg vom 06.06.2014	1:50
14.3 Blatt 1	Kennzeichnende Querschnitte Pkw-, Bus- und Lkw-Stellplätze vom 06.06.2014	1:100/100
17.1	Immissionstechnische Untersuchungen vom 06.06.2014 (<u>nachrichtlich</u>)	
18	Wassertechnische Untersuchungen vom 06.06.2014	
19.1.T	Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan mit saP vom 01.10.2015	
19.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 06.06.2014	1:2.000

3 Nebenbestimmung

- 3.1 Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Konfliktminimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Bauleitung einzusetzen. Sie ist vor Maßnahmenbeginn den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt Ansbach, Stadt Ansbach) zu benennen.

Über die örtlichen Einsätze ist ein Protokoll zu führen, das jeweils unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten ist.

- 3.2 Ausgleichsmaßnahmen, welche außerhalb des direkten Baubereiches liegen, sind unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke umzusetzen.
- 3.3 Die erforderlichen flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das bayerische Landesamts für Umwelt unter Verwendung der eingeführten Meldebögen zu melden.
- 3.4 Soweit nicht aus technischen Gründen erforderlich, ist auf die Humusierung und Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen verzichtet werden, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.

4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird widerruflich die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Rösgrabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Dem Antragsteller wird die beschränkte Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG für eine Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit erteilt. Die beschränkte Erlaubnis ist auf die Dauer der Bauzeit befristet.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zu Grunde. Danach wird Niederschlagswasser auf Grundstück Fl.Nr.1185, Gemarkung Rauenzell, in den Rösgraben eingeleitet.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Umfang der Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Straßenentwässerungssystem in den Rösgraben:

Maximalabfluss 30 l/s

- 4.3.2 Die Einleitungsstelle in das Gewässer Rösgraben ist im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu gestalten. Sie ist fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern.
- 4.3.3 Die Ein- und Auslaufbereiche des Regenrückhaltebeckens sind erosionssicher zu gestalten.
- 4.3.4 Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung, z.B. Dränleitungen und Brunnen, sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt werden können. Sie sind so bald wie möglich wieder außer Betrieb zu setzen, damit sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen können.

- 4.3.5 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind den Baugruben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugrube nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen keine das Grundwasser schädigende Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können. Ebenso ist während der Bauzeit strengstens darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Vorflut gelangen können.
- 4.3.6 Nach dem Verlegen der Rohrleitungen und der Errichtung der Bauwerke sind die Baugruben mit einwandfreiem Erdmaterial wieder aufzufüllen. Bauschutt und sonstiger Abfall darf hierzu nicht verwendet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass weder ein Grundwasserstau verursacht, noch dem Grundwasser eine bevorzugte Fließrichtung gegeben wird.
- 4.3.7 Das Grundwasser ist vor der Bauausführung auf das Baumaterial schädigende Eigenschaften zu untersuchen. Für die Rohrleitungen und die Bauwerke ist nur solches Material zu verwenden, das allen mechanischen und chemischen Angriffen des Abwassers und des Grundwassers widersteht.
- 4.3.8 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen. Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 4.3.9 Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 4.3.10 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 4.3.11 Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.3.12 Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Grabenufer/-böschungen von 6 m oberhalb bis 6 m unterhalb im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.
- 4.3.13 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

- 4.3.14 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Ein abweichender Untersuchungsumfang ist nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zulässig.
- 4.3.15 Die aufzulassenden Toilettenanlagen der PWC-Anlage „Silberbach“ sind im Zuge der Sanierung und Erweiterung der PWC-Anlage ordnungsgemäß zurückzubauen.
- 4.3.16 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06.06.2014 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern, für die Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage Silberbach an der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg, Abschnitt 200 Station 3,348 (Betr.-km 739,8) das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG und Art. 72 ff. BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 30.06.2014 bis zum 29.07.2014 bei den Städten Ansbach und Herrieden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Die Auslegung wurde in den beiden Städten ortsüblich bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen bis zum 12.08.2014 bei den auslegenden Städten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können. Private Einwendungen gingen nicht ein.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden neben den Städten Ansbach und Herrieden das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Amt für Ländliche Entwicklung, das Landratsamt Ansbach, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, der Bezirk Mittelfranken mit der Fachberatung für Fischerei, der Bayerische Bauernverband, der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, die N-ERGIE Netz GmbH, die Deutsche Telekom, der Zweckverband zur Wasserversorgung Rauenzell, Roth und Thann sowie verschiedene Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten.

Da das Amt für Ländliche Entwicklung der Inanspruchnahme der Fl.Nr. 1421, Gemarkung Bernhardswinden, als Ausgleichsfläche widersprochen hat, musste die

Planung dahingehend geändert werden. Eine entsprechende Tektur mit Stand 01.10.2015 wurde eingebracht.

Im Hinblick auf die überschaubare Problemlage und darauf, dass keine Privateinwendungen eingegangen sind, hat die Regierung von Mittelfranken gemäß § 17a Ziffer 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Den im Verfahren beteiligten Stellen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verzicht auf den Erörterungstermin gegeben, ohne dass hiergegen Einwendungen erhoben worden wären.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeiten, Verfahren

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Unbewirtschaftete Parkplätze mit WC-Anlagen sind straßenrechtlich Bestandteil der Bundesfernstraßen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und daher dem Grunde nach planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange ausgesprochen und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 c FStrG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind somit entbehrlich.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch und Umwelt. Die Planfeststellungsbehörde führte eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Planfeststellungsverfahrens durch (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG. Das Ende der Umweltverträglichkeitsprüfung bilden eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 11 UVPG (vgl. C. 2.1 dieses Beschlusses) sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (vgl. C. 2.2 dieses Beschlusses).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Bauvorhabens beruhen auf der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie auf den Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Planung sieht vor, die Zahl der Stellplätze für Pkw auf beiden Seiten von derzeit 30 auf 31 und die Zahl der Lkw-Stellplätze von 13 bzw. 12 auf 45 zu erhöhen. Auf Nord- und Südseite soll ein Längsparkstreifen für Groß- und Schwertransporte mit 230 m Länge geschaffen werden und für Busse, Pkw mit Anhänger und Caravan sollen beiderseits jeweils 8 Stellplätze neu errichtet werden. Die aus den 80er Jahren stammenden WC-Anlagen werden abgebrochen und durch neue Gebäude ersetzt. Zwischen den durchgehenden Fahrspuren der Autobahn und der Stellplatzflächen wird zur Gewährleistung einer ausreichenden Nachtruhe für Lkw-Fahrer auf der Nord- und der Südseite auf einer Länge von jeweils etwa 250 m eine Gabionenwand mit 4,0 m Höhe errichtet.

Für das Vorhaben werden einschließlich aller Nebenflächen und der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen 8,85 ha in Anspruch genommen, die sich wie folgt aufteilen:

- Versiegelte Flächen des Ausbauvorhabens: 3,91 ha
- Straßenbegleitgrün und Nebenflächen: 3,74 ha
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: 1,20 ha

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Den Landschaftsraum prägt auf der gesamten Nordseite der BAB A 6 und auf der Südseite östlich der bestehenden PWC-Anlage ein geschlossenes Waldgebiet aus überwiegend Kiefer und Fichte. Laub- und Mischwaldbestände sind nur kleinstückig eingestreut vorhanden. Entlang der Autobahn ist ein ausgebildeter Waldrand gegeben.

Südlich und westlich der PWC-Anlage schließt eine von Äckern dominierte Agrarlandschaft an. Diese enthält vereinzelt wenige Gehölzstrukturen. Wiesen sind in einer Geländesenke weiter südlich der Autobahn vorhanden. Auf den Böschungen der Autobahn wachsen gepflanzte Straßenbegleitgehölze, angesamte Gehölze sowie Gras- und Krautfluren. Diese Flächen sind durch die Emissionen des Verkehrs stark belastet und werden fahrbahnnah mehrmals jährlich gemäht. Infolge der hohen Verkehrsbelastung besteht entlang der Autobahn eine Beeinträchtigungszone von Vegetation und Tierlebensräumen.

Die Gräben, die das Gebiet entwässern, sind kleine Fließgewässer mit begradigtem Lauf und meist ruderalen Feuchtstaudenfluren; Gehölze fehlen an den Gräben im Offenland weitgehend. Es grenzen meist Wiesen an die kleinen Fließgewässer an.

Die nächstliegende Siedlung Seebronn (Stadt Herrieden) liegt ca. 500 m südwestlich, die Ortschaft Rös liegt ca. 700 m südöstlich der PWC-Anlage.

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile im Umkreis der Baumaßnahme.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Entsprechend dem Vermeidungsgebot wurde die Erweiterungsplanung optimiert (geringstmögliche Inanspruchnahme wertvoller Vegetationsflächen, Flächenoptimierung, Optimierung der Leitungstrassen und der Entwässerung).

Nicht mehr benötigte befestigte Flächen werden entsiegelt und zusammen mit nicht mehr benötigten Nebenflächen für Gestaltungsmaßnahmen herangezogen.

Die für den Baubetrieb notwendige vorübergehende Flächeninanspruchnahme wird weitmöglich begrenzt. Schutzwürdige Flächen stehen für eine vorübergehende Inanspruchnahme nicht zur Verfügung und werden durch Biotop-Schutzzäune gesichert.

In den Randbereichen der PWC-Anlage ist jeweils ein Streifen von 3 m bzw. 5 m Breite für den Baubetrieb erforderlich, d.h. es erfolgt eine vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird auf diesen Flächen ein Waldrand neu aufgebaut.

Rodungen erfolgen im Herbst/ Winter, außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen und außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

- anlagebedingte Auswirkungen wie der Verlust von Wald- und Gehölzflächen sowie von Einzelbäumen, Altgrasbestand, sonstigen Gras- und Krautfluren, Ackerflächen, einer Kurzumtriebsplantage, von Straßenbegleitgrün (Gehölze, Gras- und Krautflur) und die Versiegelung, Überbauung und Umlagerung von Böden;
- baubedingte Auswirkungen wie die potentielle Gefährdung von Gehölzflächen durch den Baubetrieb, bauzeitliche Inanspruchnahme von randlichen Vegetationsflächen und die bauzeitliche Verdichtung des Bodens;
- betriebsbedingte Projektwirkungen wie die Verringerung von verkehrsbedingtem Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser infolge der Errichtung von Absetz- und Rückhaltebecken und die Verzögerung des Abflusses von Regenwasser bei Starkregen durch die gedrosselte Ableitung in den Rösgraben.

Um das Ausmaß dieser Auswirkungen ermitteln zu können, müssen sämtliche Maßnahmen, die auf die Vermeidung bzw. Verminderung nachteiliger Auswirkungen abzielen, mitberücksichtigt werden. Zudem werden die Vorbelastungen, die auch ohne Realisierung des planfestgestellten Vorhabens auf die Schutzgüter einwirken, in diese Ermittlung einbezogen

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von 400 m (Seebronn). Im näheren Umfeld der PWC-Anlage sind keine markierten Wanderwege ausgewiesen und durch die Vorbelastung der bestehenden Autobahn ist das Gebiet zur Erholung nur beschränkt geeignet. Der Anteil der Schallemissionen aus der erweiterten PWC-Anlage ist gegenüber der Immissionsbelastung durch die vielbefahrene Autobahn im Bereich der nächstliegenden Wohnbebauung nicht wahrnehmbar.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die angrenzenden Waldflächen werden durch den Verkehr auf der Autobahn mit Emissionen belastet. Im Eingriffsbereich des Vorhabens existieren keine seltenen oder besonders geschützten Vegetationsstrukturen. Infolge der Vorbelastung durch Autobahn und bestehende Parkplätze sind im Eingriffsbereich keine faunistisch wertvollen Bereiche gegeben. Durch das Vorhaben werden Baumbestände und Gehölzflächen sowie Gras- und Krautfluren beseitigt. Teilweise werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Die vorhandenen Böden sind mäßig nährstoffreich und eher flachgründig und haben einen mäßig bis schlechten Ertragswert. Es herrschen sandige bis stark sandige Tone/Schluffe vor, sodass die Speicherfähigkeit gering ist, der tonige Untergrund wirkt jedoch als Staukörper. Durch die Baumaßnahme werden zusätzlich 2,18 ha versiegelt.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Im Eingriffsbereich sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden. Die Flächen der PWC-Anlage werden über Rohrleitungen zum Rösgraben entwässert. Grundwasservorkommen von überörtlicher Bedeutung sind nicht vorhanden. Die Neuversiegelung führt zu einer verringerten Grundwasserneubildung und erhöhtem Oberflächenabfluss. Das Fahrbahnwasser der PWC-Anlage, das bisher über die Böschungen direkt den Vorflutern zugeführt wurde, wird künftig in einem Absetzbecken gereinigt. Über das Regenrückhaltebecken wird das gereinigte Oberflächenwasser gedrosselt über Leitungen in den Rösgraben abgegeben.

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Kleinklimatisch ist das Gebiet im Norden und Osten durch Wald geprägt, d.h. Temperaturschwankungen sind weniger ausgeprägt als im Offenland. Der Verkehr auf der Autobahn sorgt für eine Belastung der straßennahen Flächen mit Emissionen. Die Erweiterung der PWC-Anlage ist nicht mit einer Zunahme des Verkehrs verbunden, sodass eine Erhöhung der Immissionsbelastung nicht zu befürchten ist. Die Auswirkungen des kleinräumigen Verlusts von Wald- und Offenlandflächen durch Versiegelung sind nicht signifikant.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Im Norden befindet sich ein geschlossener Wald, im Süden prägt das flach abfallende Offenland das Landschaftsbild. Die erweiterte Anlage wird durch Baumpflanzungen gestaltet und zu den Rändern hin eingegrünt, sodass keine negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild entstehen.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter, Bau- oder Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter zieht auch Wechselwirkungen nach sich. So wirkt sich insbesondere die Versiegelung von Boden aufgrund der vielfältigen Verflechtungen mit anderen biotischen und abiotischen Ressourcen auch auf andere Schutzgüter (z. B. Tiere und Pflanzen, Wasser) aus. Diese Auswirkungen sind durch die bei den jeweiligen Schutzgütern untersuchten Beeinträchtigungen im Wesentlichen abgedeckt und daher in ausreichendem Umfang vorstehend bereits abgehandelt. Neue Erheblichkeiten durch Synergieeffekte ergeben sich nicht.

2.1.5 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es wird ein Biotopschutzzaun im Bereich von Gehölzflächen errichtet. Zur Neugestaltung der PWC-Anlage wird Landschaftsrasen mit dem Ziel der selbständigen Entwicklung von Gras- und Krautfluren in Randbereichen angelegt. Darüber hinaus werden Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen gepflanzt und auch eine flächenhafte Gehölzpflanzung als Sichtschutz und Abschirmung ist geplant. Ein Waldrand soll aufgebaut werden. Der entstehende Ausgleichsbedarf wird durch die Neuschaffung von Wald (Ausgleichsmaßnahme A1) und die Entwicklung von Extensivgrünland auf Intensivgrünland und Ackerflächen (Ausgleichsmaßnahme A2) südlich von Bernhardswinden (Gemeinde Ansbach, Stadt Ansbach, Gemarkung Bernhardswinden) sowie durch die Schaffung von Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse (Ausgleichsmaßnahme A3) und den Umbau von Kiefernwald in einen (Laub-) Mischwald (Ausgleichsmaßnahme A4) gedeckt.

2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Ziel der Planungen ist die Schaffung von zusätzlichen LKW-Stellplätzen entlang der BAB A 6, um den derzeitigen und künftigen Bedarf an LKW-Stellplätzen zu decken. Varianten, eine Parkplatzanlage an einem Standort zu errichten, der noch nicht durch eine bereits bestehende PWC-Anlage oder Tank- und Rastanlage vorbelastet ist, schneiden hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit schlechter ab als die Erweiterung der bereits bestehenden PWC-Anlage Silberbach. An anderen Standorten müsste zur Schaffung der gleichen Anzahl an Stellplätzen eine größere, noch dazu weniger vorbelastete Fläche neu versiegelt werden. Die Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Abwasser müssten erst zu den neuen Standorten gelegt werden.

Bei den Planungen zur Erweiterung der PWC-Anlage wurden verschiedene Varianten hinsichtlich der Lage diskutiert. In Abhängigkeit eines künftigen sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 6 variiert auch die Lage der PWC-Anlage. Bei einem symmetrischen Ausbau der BAB A 6 ergeben sich große Verkehrsbehinderungen und verkehrssicherheitstechnische Probleme. Bei einer einseitigen Verschiebung nach Norden oder Süden kann die Verkehrsführung während der Bauzeit mit wesentlich breiteren Fahrstreifen abgewickelt werden. Eine Verschiebung nach Süden hat gegenüber einer Verschiebung nach Norden den Vorteil, dass der Eingriff in schützenswerte Waldgebiete geringer ist.

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677).

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltauswirkungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoausschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "gering" - "mittel" - "hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die Erweiterung der PWC-Anlage wirkt sich kaum wahrnehmbar auf den Lärm an der nächstgelegenen Wohnbebauung aus. Es liegt nach dem Maßstab der 16. BImSchV keine wesentliche Änderung vor, die einen Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen begründen würde. Die lufthygienischen Gegebenheiten werden sich an der nächstgelegenen Wohnbebauung ebenfalls nicht verändern. Aufgrund der geringen Erholungseignung der Erweiterungsflächen wird der Teilbereich Freizeit und Erholung ebenfalls nicht signifikant gestört, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insgesamt als „gering“ eingestuft werden.

2.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist festzustellen, dass es durch die Versiegelung und Überbauung von Wald, landwirtschaftlicher Nutzfläche, Gehölzen bzw. Gebüsch sowie angrenzenden Ruderalbereichen und Säumen zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch ausgleichbar. Die vorgesehenen Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen gewährleisten eine wirkungsvolle Kompensation. Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in europarechtlich geschützte Gebiete oder Biotop verbunden; Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG für Arten, die dem Artenschutz unterliegen, werden nicht erfüllt. Die Auswirkungen werden daher als „mittel“ betrachtet.

2.2.3 Schutzgut Boden

Die Neuversiegelung von Boden wirkt sich negativ auf dieses Schutzgut aus. Der Großteil der Böden, die in Anspruch genommen werden, ist durch den Betrieb der bestehenden PWC-Anlage und der Autobahntrasse geprägt und zum Teil bereits stark vorbelastet. Diese Böden weisen in ihrer Speicher- und Regelfunktion keine bzw. nachrangige Bedeutung auf, weshalb die Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens als „mittel“ bewertet werden.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Neuanlage eines Regenrückhaltebeckens mit Absetzbecken wird sich positiv auf das Grundwasser auswirken, da das Gefährdungsrisiko durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen reduziert wird.

Die geplante Entwässerung entspricht dem Stand der Technik und stellt eine Verbesserung gegenüber dem Bestand dar. Die Rückhaltebecken sind von ihrer Dimensionierung ausreichend, um abzuleitende Oberflächenwasser aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass das Wasser gedrosselt an die Vorfluter abgegeben wird. Anstatt von Abflussspitzen erfolgt somit eine konstante, gedrosselte Abgabe des Wassers.

2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima/Luft wird nur in geringem Maß von dem Vorhaben beeinflusst.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Da der Standort bereits durch die bestehende Anlage belastet ist und die Errichtung der dazugehörigen Gestaltungsmaßnahmen für eine Einbindung in die Landschaft sorgen, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als gering betrachtet.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich genehmigte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

3.2 Planrechtfertigung, Notwendigkeit der Maßnahme

Die bisherige Anzahl an Stellplätzen entlang der BAB A 6 zwischen der Landesgrenze und der AS Ansbach ist nicht ausreichend, wie Verkehrszählungen im Frühjahr 2008 ergeben haben. Auf diesem Streckenabschnitt waren bei 532 ausgewiesenen Lkw-Stellplätzen tatsächlich bis zu 714 Lkw abgestellt.

Bei 13 ausgewiesenen Stellplätzen für Lkw auf der Nord- und 12 Stellplätzen auf der Südseite der PWC-Anlage Silberbach waren bis zu 39 Lkw abgestellt. Eine weitere Verkehrszählung im Frühjahr 2012 bestätigte die Überbelegung der Stellplätze. Auch auf den nächstgelegenen Rastanlagen der BAB A 6 stehen nicht genügend Stellplätze zur Verfügung, sodass diese keine Ausweichmöglichkeit für die Verkehrsteilnehmer bieten können.

Aufgrund des enormen Parkdrucks werden LKW auf nicht zum Parken vorgesehenen Flächen, wie beispielsweise Ein- und Ausfädelstreifen, verkehrswidrig abgestellt. Dies ist für die Verkehrsteilnehmer nicht nur lästig, sondern stellt eine erhebliche Verkehrsgefährdung dar. Es ist Aufgabe des Bundes, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, weshalb er - im Hinblick auf den noch zunehmenden Verkehr auf der BAB A 6 in den nächsten Jahren - ausreichend Parkraum auf seinen Parkanlagen zu schaffen hat. Die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellplätze besteht auch bei Berücksichtigung der Kapazitäten der vorhandenen Rastplätze und -anlagen. Wesentliches Planungsziel ist daher die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Kapazitätserweiterung der PWC - Anlage.

Mit der Erweiterung der PWC-Anlage wird die Verkehrssicherheit erhöht, da eine Überbelegung der Anlage vermieden wird und so Unfälle, die auf besetzte Ein- und Ausfädelstreifen oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden.

Zudem ist die Erneuerung der aus den 1980er Jahren stammenden WC-Anlagen erforderlich, da die alten Anlagen weder dem Nutzungsprofil noch in den Anforderungen des Unterhalts den aktuellen Anforderungen an die Hygiene entsprechen.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Planungsvarianten

Die Erweiterung der PWC-Anlage Silberbach stellt unter Beachtung des Planungsziels und des der Vorhabensträgerin eingeräumten Planungsermessens eine adäquate planerische Lösung dar.

Aufgrund der günstigen Lage der Anlage im Netz und auf Grund der Tatsache, dass am jetzigen Standort die Hauptzuleitungen aller wesentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen bereits vorhanden sind, weist die geplante Erweiterung der Anlage Vorteile gegenüber anderen in Betracht zu ziehenden Alternativen auf. Insbesondere ein eigenständiger Neubau an anderer Stelle würde in nahezu jeglicher Hinsicht zu größeren Betroffenheiten führen als der hier genehmigte, bestandsnahe Ausbau, insbesondere auch im Hinblick auf die dann erforderliche Inanspruchnahme von Privateigentum.

Innerhalb des bestehenden Standortes wurden drei Varianten von der Vorhabens-trägerin untersucht. Es wird dabei ein späterer sechsstreifiger Ausbau der BAB A 6 zu Grunde gelegt und abhängig von der Konzeption des sechsstreifigen Ausbaus die Lage der Erweiterungsflächen untersucht.

Erfolgt ein symmetrischer Ausbau der BAB A 6, verschieben sich die Fahrbahn-ränder auf beiden Seiten um 3 m nach außen. Bei dieser Variante ist in der ersten Bauphase eine 4+0-Verkehrsführung mit engen Fahrstreifenbreiten auf einer Rich-tungsfahrbahn erforderlich, was zu großen Verkehrsbehinderungen führen kann.

Bei einem einseitigen Ausbau der BAB A 6 nach Norden oder Süden käme es zu einer Achsverschiebung von rund 16,50 m. Während der ersten Bauphase (Bau der ersten neuen Richtungsfahrbahn) läuft der durchgehende Verkehr auf den bei-den bestehenden Richtungsfahrbahnen relativ ungestört. Nach Fertigstellung der ersten Richtungsfahrbahn wird der Verkehr dann in einer zweiten Bauphase in ei-ner 4+0- Verkehrsführung auf der fertiggestellten Richtungsfahrbahn mit relativ breiten Fahrstreifenbreiten abgewickelt. Im Zuge dieser Bauphase wird die zweite neue Richtungsfahrbahn auf der bestehenden BAB-Trasse errichtet. Eine Nord-verschiebung wäre im Vergleich zu einer Südverschiebung mit einem größeren Eingriff in das bestehende Waldgebiet verbunden.

Aufgrund der geringeren Eingriffe in Natur und Landschaft und der Erleichterungen im Bauablauf hat sich die Autobahndirektion Nordbayern für eine Verschiebung nach Süden entschieden und berücksichtigt dies bei der vorliegenden Planung. Eine andere als die gewählte Ausbauphase hat sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Gesichtspunkte nicht als die eindeutig bessere Lösung aufgedrängt.

3.3.2 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des genehmigten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Autobahndirektion Nordbayern hat bei ihrer Planung die einzelnen Bestandtei-le des Vorhabens nur so bemessen, wie dies entsprechend der Frequentierung der Anlage und der BAB A 6 notwendig ist. In Anbetracht des derzeitigen und erst recht des prognostizierten Verkehrsaufkommens an der BAB A 6 im Bereich der PWC - Anlage ist die geplante Anzahl an Parkplätzen erforderlich.

3.3.3 Lärmschutz

Den schalltechnischen Berechnungen ist zu entnehmen, dass durch die Erweite-rung der PWC-Anlage nur eine geringfügige Erhöhung der Beurteilungspegel um maximal 0,3 dB(A) an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu erwarten ist. Die Beurteilungspegel liegen dabei am ungünstigsten Immissionsort mit Maximalwer-

ten von 58,2 dB(A) am Tag und 54,8 dB(A) in der Nacht deutlich unter 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht, sodass eine wesentlich Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht vorliegt und kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus dem Bauvorhaben abgeleitet werden kann.

Neben der Immissionsbelastung der nächstgelegenen Wohnbebauung wurden auch die Immissionsbelastungen der Lkw-Parkplätze ermittelt. Um eine Überschreitung des Nachtwertes von 65 dB(A) auf den Lkw-Längsparkplätzen zu verhindern, ist auf der Nord- sowie der Südseite der PWC-Anlage aktiver Lärmschutz in Form von jeweils ca. 250 m langen und 4 m hohen Gabionenwänden zwischen der BAB A 6 und der PWC-Anlage erforderlich.

3.3.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Es ist geplant, das auf den neu gestalteten Verkehrs- und Stellflächen der PWC-Anlage anfallende Oberflächenwasser über Straßenabläufe und Mulden zu sammeln und über Rohrleitungen dem neu geplanten Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken südöstlich der Anlage Süd zuzuführen. Von dort wird das Wasser gedrosselt über eine Rohrleitung in den Rösgraben eingeleitet.

Diese Einleitung ist gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird gem. § 19 Abs. 1 WHG von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst, sondern im Beschlusstenor gesondert ausgesprochen. Die Gestattung kann gemäß §§ 10 und 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der auf der Grundlage von § 13 WHG angeordneten Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Untere Wasserrechtsbehörde hat ihr Einvernehmen erklärt.

Die anfallenden Wassermengen wurden vom Vorhabensträger ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Regenrückhaltebecken) in der Planung berücksichtigt, sodass ein schadloser Abfluss gewährleistet ist. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Planfeststellungsunterlagen und hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Befristung der Gestattung findet keine Umsetzung in diesem Beschluss. Die Gültigkeitsdauer der Gestattung muss sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier maßgeblich daran orientieren, dass das Vorhaben auf Dauer angelegt ist und fortwährend eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet sein muss. Eine Befristung wäre mit Blick hierauf nicht sachgerecht. Im Zeitverlauf eintretenden Änderungen der Anforderungen aus dem Gewässer- bzw. Umweltschutzrecht kann durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auf der Grundlage des im Beschlusstenor enthaltenen Auflagenvorbehalts bzw. von § 13 WHG ausreichend Rechnung getragen werden, zudem gilt auch hier der Widerrufsvorbehalt aus § 18 Abs. 1 WHG.

Die Stadt Herrieden und der Zweckverband zur Wasserversorgung Rauenzell, Roth und Thann fordern, die Größe des Regenrückhaltebeckens so zu dimensionieren, dass dieses für ein 25-jähriges Hochwasserereignis ausgelegt ist.

Die Forderung muss zurückgewiesen werden. Das geplante Regenrückhaltebecken wurde entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf ein 5-jähriges Regenerereignis bemessen. Das Wasserwirtschaftsamt hat in seinem Gutachten vom 06.08.2014 festgestellt, dass mit dem auf das 5-jährige Regenerereignis bemessenen Regenrückhaltebecken (Rückhaltevolumen 2.000 m³) und einer Reduzierung des Abflusses auf max. 30 l/s ein ausreichender Hochwasser- und Gewässerschutz erreicht wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb keine

Handhabe, eine Bemessung des Beckens auf ein 25-jähriges Hochwasserereignis festzusetzen. Hinzu kommt, dass eine – wasserwirtschaftlich nicht begründbare - Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens zu deutlich höheren Eingriffen in Natur, Umwelt und Privateigentum führen würde, die nicht zu rechtfertigen wären.

3.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.5.1 Verbote

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

3.3.5.2 Schutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Schutzgebiete. Durch das Vorhaben gehen keine gesetzlich geschützten Biotopflächen unmittelbar verloren und es treten auch keine zusätzlichen Zerschneidungs- oder Isolationseffekte für die im Untersuchungsgebiet um die Anlage kartierten Biotopflächen auf.

3.3.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie gegebenenfalls prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung zu ermöglichen, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, ließ die Autobahndirektion Nordbayern ein entsprechendes Gutachten erstellen. Es ist als Anhang zu Unterlage 19.1 Teil der planfestgestellten Unterlagen. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Zauneidechse erfüllt werden könnten. Durch die Erweiterung der PWC-Anlage werden potentielle Lebensräume der Zauneidechse überbaut. In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass baubedingte Verluste von Einzeltieren auftreten, z.B. Tötung durch Überfahren, Tötung von überwinterten Adulttieren oder Zerstörung von Eigelegen.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt allerdings eine Bagatellgrenze u.a. bei Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, BVerwGE 149, 31-52). Es spricht einiges dafür, dass diese Bagatellgrenze im vorliegenden Fall einschlägig ist.

Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Voraussetzungen einer Ausnahme sind, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Zulassung erfordern müssen, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sein dürfen und dass der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten sich nicht verschlechtern

darf. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insofern wird auf C 3.2 verwiesen. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die oben genannten Ausführungen verwiesen. Bei einem bestandsnahen Ausbau steht rund um die PWC-Anlage kein für Zauneidechsen günstigerer bedarfsgerechter bzw. die Funktion erfüllender Standort oder eine Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Variante auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Bauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Population der (möglicherweise) betroffenen Zauneidechse bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der Zauneidechse wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die Zauneidechse wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben.

Die höhere Naturschutzbehörde hat der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zugestimmt.

3.3.5.4 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Vorhabensträgerin die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 19.1) gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

3.3.5.5 Naturschutzrechtliche Kompensation / Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Um die Einhaltung dieses Grundsatzes auch während der Bauausführung zu gewährleisten, sind die Bau- und Kompensationsmaßnahmen von einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen. Wegen der Einzelheiten der Vermeidungsmaßnahmen wird auf den Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1), der von der Höheren Naturschutzbehörde geprüft wurde, verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt insgesamt fest, dass durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Maßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Langfristig verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung ergibt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, das heißt auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nicht vermeidbar ist. Die Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Aus den oben dargestellten Gründen wird die Realisierung der Baumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßenverkehrs, insbesondere der Sicherheit des Straßenverkehrs, im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

3.4 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Träger öffentlicher Belange und sonstiger beteiligter Stellen

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit möglich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden wird deshalb nur auf Einwendungen eingegangen, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Ausführungen waren.

3.4.1 Stadt Herrieden

- Die Stadt Herrieden fordert den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der Autobahndirektion, die regelt, dass die Autobahndirektion künftig den Wegseitengraben von der Einleitung der Hochwasserentlastung bis zur Einmündung in den Rösgraben unterhält. Schäden an Weg und Graben nach Hochwasserentlastung sind, so die Forderung, durch die Autobahndirektion zu beseitigen.

Diesen Forderungen ist durch die schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin vom 29.10.2014 überwiegend Rechnung getragen worden. Die Autobahndirektion Nordbayern hat zugesagt, sich an den Unterhaltskosten des Wegseitengrabens von der geplanten Beckenanlage bis zur Einleitungsstelle in den „Rösgraben“ entsprechend ihres Nutzungsanteils zu beteiligen und eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Herrieden abzuschließen. Außerdem hat sie zugesagt, Schäden, die nachweislich durch die Hochwasserentlastung der Beckenanlage entstehen, zu beseitigen.

Soweit die Stadt Herrieden darüber hinaus eine vollständige Übernahme der Unterhaltslast durch die Autobahndirektion Nordbayern fordern möchte, findet sich hier für eine solche Übertragung der Unterhaltungslast keine Grundlage. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt zwar den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Gleichzeitig legt Art. 26 Abs. 3 BayWG aber fest, dass Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen (nur) die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen haben, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen. Art. 26 Abs. 3 BayWG geht dabei u. a. von dem Gedanken aus, dass im Verhältnis zwischen öffentlichen Baulastträgern derjenige die Maßnahmen zur Unterhaltung ausführen soll, in dessen Aufgabenbereich sie grundsätzlich fallen, selbst wenn sie von einem anderen Baulastträger verursacht werden (vgl. Schwendner in: Sieder/Zeitler, Bayerisches Wassergesetz, Art. 26, Rn. 30). Die Pflichten des Anlagenunternehmers werden von dieser Vorschrift auf die Tragung einer Kostenlast beschränkt, um den ordentlichen Unterhaltungslastträgern größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen, z. B. durch einheitlichen Einsatz des Maschinenparks (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Band II, Art. 26 BayWG, RdNr. 26). Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde von einer verbindlichen Übertragung der Unterhaltungslast in dem von der Stadt Herrieden gewünschten Sinn ab.

3.4.2 Zweckverband zur Wasserversorgung Rauenzell, Roth und Thann

- Der Zweckverband zur Wasserversorgung Rauenzell, Roth und Thann fordert, das Oberflächenwasser möglichst vollständig im geplanten Regenrückhaltebecken zurückzuhalten, bis sich der Schmutz von den Verkehrsflächen abgesetzt hat und das gereinigte Oberflächenwasser gedrosselt in den Rösgraben einge-

leitet wird. Dieser Forderung trägt die planfestgestellten Regenwasserbehandlungsanlagen Rechnung. Nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach als amtlichem Sachverständigen vom 06.08.2014 ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen durch die Einleitung des Oberflächenwassers in den Rösgraben keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Entwässerungskonzept.

- Der Forderung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rauenzell, Roth und Thann, die jeweils aktuelle Fassung der VwVwS zu beachten, wurde durch schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin vom 29.10.2014 entsprochen.

3.4.3 Bayerischer Bauernverband

- Der Forderung, während und vor allem nach Durchführung der Baumaßnahme sowohl die Grundstückerschließung als auch das Entwässerungssystem wieder voll funktionsfähig herzustellen, wurde durch schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin vom 26.10.2015 entsprochen.
- Auf die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, die Vorhabensträgerin zu verpflichten, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung zu vermeiden, hat die Vorhabensträgerin unter dem 26.10.2015 schriftlich zugesagt, die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke während und nach der Bauzeit zu sichern.

Ein darüber hinausgehender Anspruch auf einen unveränderten Erhalt der gegenwärtigen Erschließungssituation oder auf die Festsetzung einer Mehrwegeentschädigung besteht hier nicht. Ein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG besteht nur, wenn und soweit Umwege die Grenze des Zumutbaren überschreiten. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVwZ 1990, 1165). Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung stellen keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Garantiert ist nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überschreiten die inmiten stehenden Umwege die Schwelle der Zumutbarkeit hier nicht.

Unberührt bleiben mögliche Entschädigungsleistungen für Umwege, die ursächlich durch (dauerhafte oder vorübergehende) Grundinanspruchnahmen entstehen. Deren Prüfung ist dem Entschädigungsverfahren vorbehalten, das der Planfeststellung zeitlich nachgeordnet ist und – im Streitfall – vor der Entignungsbehörde ausgetragen wird.

Allerdings sind die Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit und des Maßstabes des § 8a FStrG in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, BayVBl. 1999, 634). Entsprechendes gilt hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Wege. Soweit Interessen der Eigentümer- bzw. Bewirtschafter der betroffenen

landwirtschaftlichen Flächen unter diesem Blickwinkel durch die Planung beeinträchtigt werden, muss festgestellt werden, dass jedenfalls die für das Vorhaben sprechenden Belange die entstehenden Erschwernisse rechtfertigen.

- Die Forderung des BBV, eine Beweissicherung und Schadensbehebung an bestehenden Straßen und Wegen zu Lasten der Vorhabensträgerin durchzuführen, hat sich durch schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin vom 26.10.2015 weitgehend erledigt. Soweit die Vorhabensträgerin die Beweissicherung und Schadensbehebung nicht zugesagt hat, ist dies nicht zu beanstanden, soweit die Baustellenverkehre auf öffentlichen Straßen und Wegen das Maß des Gemeingebrauchs nicht überschreiten.
- Der BBV fordert, die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers aus dem geplanten Rückhaltebecken sicherzustellen. Durch die erweiterte Parkfläche sei auch ein erhöhter Anfall an Oberflächenwasser zu erwarten, der über den Rösgraben abfließen werde. Nachdem der Querschnitt des Grabendurchlasses der Ortsstraße geringer sei als der Querschnitt des Grabendurchlasses der Kreisstraße werde von den Anwohnern von Rös befürchtet, dass Teile der Grundstücke bei Starkregen überschwemmt würden. Daher sei darauf hin zu wirken, dass die Regenrückhaltung so dimensioniert werde, dass sie auch Starkregenereignissen standhalte. Negative Auswirkungen auf Unterliegergrundstücke und die Ortschaft Rös seien zu vermeiden.

Der Forderung wird durch die Planung Rechnung getragen. Derzeit wird das Oberflächenwasser von der PWC-Anlage Silberbach und der A 6 über die bestehenden Entwässerungseinrichtungen in vorhandene Vorfluter, aber auch zum Teil über Bankett und Böschungflächen ungeordnet in die angrenzenden Grundstücke abgeleitet. Im Rahmen des Ausbaus der PWC-Anlage Silberbach ist geplant, das Oberflächenwasser über Rinnen, Mulden und Rohrleitungen zu sammeln und einem Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken zuzuführen. In dieser Beckenanlage wird das Autobahnwasser gereinigt und Abflussspitzen zurückgehalten. Anschließend wird das Oberflächenwasser der vorhandenen Vorflut zugeführt. Durch diese Maßnahmen werden die landwirtschaftlichen Grundstücke, die bestehenden Vorflutgräben und die Ortschaft Rös vom verschmutzten Autobahnwasser entlastet, so dass gegenüber den derzeitigen Verhältnissen eine deutliche Verbesserung eintreten wird. Das geplante Regenrückhaltebecken wurde entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen. Das Wasserwirtschaftsamt hat in seinem Gutachten vom 06.08.2014 festgestellt, dass mit dem auf das 5-jährige Regenereignis bemessenen Regenrückhaltebecken (Rückhaltevolumen 2.000 m³) und einer Reduzierung des Abflusses auf max. 30 l/s ein ausreichender Hochwasser- und Gewässerschutz erreicht wird.

- Der BBV fürchtet eine zunehmende Verschmutzung der an die PWC-Anlage angrenzenden Waldflächen durch die Nutzer der Anlage. Es werden geeignete bauliche Maßnahmen gefordert.

Dieser Forderung wird durch die festgestellte Planung Rechnung getragen. Zur Vermeidung der Verschmutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke und Waldgrundstücke werden, wie im Regelungsverzeichnis (Unterlage 10) unter Nr. 1.6. aufgeführt, die PWC-Anlagen und die Beckenanlagen mit einem Zaun in einer stabilen, nicht übersteigbaren Ausführung mit einer Mindesthöhe von 2,0 m eingezäunt.

- Der BBV befürchtet eine stärkere Lärmbelastigung auf Grund stärkerer Frequentierung der PWC-Anlage nach dem Ausbau. Lärmschutzmaßnahmen werden für erforderlich gehalten.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist diese Befürchtung unbegründet; Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Den schalltechnischen Berechnungen ist zu entnehmen, dass durch die Erweiterung der PWC-Anlage nur eine geringfügige Erhöhung der Beurteilungspegel um maximal 0,3 dB(A) an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu erwarten ist. Die Beurteilungspegel liegen dabei am ungünstigsten Immissionsort mit Maximalwerten von 58,2 dB(A) am Tag und 54,8 dB(A) in der Nacht deutlich unter 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht, sodass eine wesentlich Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht vorliegt und kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus dem Bauvorhaben abgeleitet werden kann.

- Der BBV fordert, das Grundstück Fl.Nr. 1163, Gemarkung Rauenzell, das als Grünweg für die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen genutzt werde, in dieser Funktion zu erhalten. Dieser Forderung wird durch die Planung Rechnung getragen. Der Weg wird zur Verlegung einer Abwasserleitung genutzt und wieder hergestellt.
- Es wird vorgeschlagen, den Wirtschaftsweg direkt an der Grenze zur PWC-Anlage anzulegen, um die Parallelität der Hauptbewirtschaftungsrichtung der landwirtschaftlichen Nutzfläche Flurstück Fl.Nr. 1170, Gemarkung Rauenzell, zu erhalten und Flächen zu sparen.

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Die Flächen zwischen dem planfestgestellten Wirtschaftsweg und der Grenze der PWC-Anlage werden für die landschaftsgerechte Eingrünung der Anlage und insbesondere für die aus artenschutzrechtlichen Gründen unabdingbare Schaffung von Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse benötigt (Ausgleichsmaßnahme A3). Dem gegenüber erscheint die Beeinträchtigung der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 1170 als vergleichsweise gering. Die Frage nach einer Entschädigung für insoweit eintretende wirtschaftliche Nachteile ist ggf. in dem der Planfeststellung nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu stellen.

- Es wird mitgeteilt, dass aufgrund der bestehenden Flächenknappheit von Seiten der Grundstückseigentümer keine Bereitschaft zum Flächenverkauf besteht. Es wird gefordert, rechtzeitig Ersatzland in vergleichbarer Qualität in der dortigen Region anzubieten.

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.4.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A4 bemängelt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach die nunmehr planfestgestellte Einschränkung des Bewirtschaftungszeitraumes der Waldflächen, für die keine waldrechtliche Grundlage erkennbar sei.

Indessen dienen die genannten Kompensationsmaßnahmen neben dem flächenmäßigen Erhalt der Waldsubstanz gleichzeitig auch der funktionellen Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt. Sie sind also „multifunktionale Kompensationsmaßnahmen“. Bei einer geeigneten Gestaltung und räumlichen Situierung von Kompensationsmaßnahmen und mit ggf. erforderlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen können die sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie den Belangen des Waldsubstanzverlustes ergebenden Kompensationserfordernisse auf ein und dergleichen Fläche realisiert und somit die Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen insgesamt verringert werden. Diese multifunktionale Nutzung und damit die gewünschte Verringerung der Flächeninanspruchnahme bedingen in aller Regel allerdings auch stärkere Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und damit der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Flächen. Um die Kompensationsfunktion und Zielsetzung der angeführten Maßnahmen zu gewährleisten, wozu aus fachlicher Sicht u. a. auch die Vermeidung von Störungen während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit notwendig ist, da die beeinträchtigten Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes neben anderen ökologischen Funktionen in einem hohen Maße als Brut- und Aufzuchtstätten verschiedener Vogelarten dienen, ist eine sich § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG anlehrende Einschränkung für die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen geboten. Insbesondere verfängt das Argument, dass die gesetzlichen Regelungen eine ganzjährige Waldbewirtschaftung zuließen und eine solche Bewirtschaftungseinschränkung praxisfremd sei, nicht. Die in diesem Zusammenhang angeführte „gute fachliche Praxis“ der Waldbewirtschaftung alleine stellt die Zielsetzungen der genannten Kompensationsmaßnahmen nicht sicher, da diese Bewirtschaftungsmaßnahmen z. B. während der Vogelbrutzeit eben nicht ausschließt. Zudem können unabhängig davon Ausgleichsmaßnahmen ohnehin nur als solche anerkannt werden, sofern die mit ihnen bewirkte Aufwertung über die gesetzlichen Bestimmungen des Waldgesetzes zur sachgemäßen bzw. vorbildlichen Waldbewirtschaftung hinausgeht (vgl. dazu auch die „Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht“ vom Juli 2013 der Staatsministerien für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt und Gesundheit sowie des Innern). Dies wäre aber ohne eine Bewirtschaftungseinschränkung wie die vorgesehene nicht der Fall.

An der – nunmehr planfestgestellten – Bewirtschaftungseinschränkung, die auf der entsprechenden nachvollziehbaren Forderung der höheren Naturschutzbehörde beruht, ist deshalb festzuhalten. Hieran ändert nichts, dass die Vorhabensträgerin selbst gerne auf die Bewirtschaftungseinschränkung verzichten möchte. Denn die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des Ausgleichs- und Ersatzkonzeptes stehen nicht zur Disposition der Vorhabensträgerin. Sie hätte allein die Möglichkeit gehabt, das Ausgleichs- und Ersatzkonzept abzuändern und auf eine multifunktionale Nutzung der Ausgleichs- und Ersatzflächen zu verzichten, was allerdings zu einem höheren Flächenbedarf geführt hätte.

- Der Forderung des AELF nach frühzeitiger Abstimmung der konkreten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A4 wurde durch schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin vom 29.10.2014 entsprochen.

3.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in dem vorstehenden Abschnitt „Planrechtfertigung“ dargelegt. Das Vorhaben führt zwangs-

läufig zu einer Neuversiegelung von Boden und beeinträchtigt Mensch, Natur und Umwelt. Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solchem Gewicht, dass sie die Zulässigkeit des Projekts in Frage stellen könnten. Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen zumindest ausgeglichen werden. Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben werden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Erweiterung der PWC-Anlage Silberbach Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Erweiterung der PWC-Anlage Silberbach gerechtfertigt ist. Die Maßnahmen sind zur Schaffung dringend benötigter Parkplätze insbesondere für den Lkw- Verkehr zwingend erforderlich. Eindeutig bessere Alternativen zum bestandsnahen Ausbau sind nicht vorhanden. Insbesondere würde ein Ausbau in reduzierter Form nicht dem bestehenden und künftigen Bedarf an Stellplätzen entsprechen. Die Planung ist in ihrer Gesamtheit ausgewogen, entspricht den aktuellen technischen Erfordernissen und wird den vielfältigen Interessen - auch denen des Umweltschutzes - gerecht. Insgesamt gesehen hat die Planfeststellungsbehörde ihre planerische Gestaltungsfreiheit unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange wahrgenommen und den Plan für eine Maßnahme genehmigt, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Interessen entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet.

3.5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Ludwigstraße 23**

schriftlich erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.** Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Die angefochtene Genehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

E. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei den Städten Ansbach und Herrieden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden von den auslegenden Kommunen ortsüblich bekanntgemacht.

gez.
W o l f
Regierungsdirektor